

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung)

vom \_\_\_\_\_

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), BS 2020-2,
- der §§ 3 und 5 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. S. 407), BS 2129-1,
- in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I. S. 632),

am 26.10.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ahrweiler vom 19.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Der Landkreis *als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger* verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und *ihm zu überlassenden* Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) *und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG)*.“
2. § 2 Absatz 3, Satz 1, Ziffer 1 wird wie folgt geändert:  
„1. aus Abfällen, in *energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen* oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,“
3. In § 5 Absatz 1 Ziffer 2 wird die Zahl 660 gestrichen.
4. In § 5 Absatz 8 wird folgender letzter Satz angefügt:  
„*Absatz 4 findet keine Anwendung.*“
5. § 6 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:  
„2. Abfälle, die nach Maßgabe *der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle vom 4. Juli 1974, zuletzt geändert durch VO vom 2. November 1999 (GVBl. S. 392)*, außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,“

6. In § 6 Absatz 2 wird Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:  
*„3. Abfälle, die gemäß § 8 Absatz 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Absatz 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,“*
7. In § 6 Absatz 2 Ziffer 6 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch die Worte „*Struktur- und Genehmigungsdirektion*“ ersetzt.
8. In § 7 Absatz 1 wird den Worten „Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung“ das Wort „*Überlassungspflichtige*“ vorangestellt.
9. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird hinter „§§ 14, 15, 16“ die Zahl „16 a“ eingefügt.
10. In § 12 Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl 10 durch die Zahl 15 ersetzt, der damit folgende neue Fassung erhält:  
*„Pro Woche und Haushaltsmitglied sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 15 Liter Gefäßvolumen für Restmüll und mindestens 15 Liter Gefäßvolumen für Biomüll vorzuhalten.“*
11. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
12. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „halbjährlich“ durch die Worte „*zweimal jährlich auf besondere Anforderung*“ ersetzt.
13. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:  
*„...oder für Sperrmüllabfahren, die mehr als zweimal pro Jahr in Anspruch genommen werden. Nicht absprachegemäß bereitgestellte sperrige Abfälle können auf Kosten des Verursachers abgefahren werden. Die Gebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.“*
14. In der Überschrift zu § 15 werden die Worte „und Sonderabfällen“ eingefügt. Diese erhält somit folgende Fassung:  
*„§ 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen“*
15. § 15 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:  
*„Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Absatz 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.“*
16. In § 15 Absatz 2 und 3 werden die Worte „der Problemabfälle“ ersetzt durch „*der Abfälle nach Abs. 1.*“
17. § 16 wird wie folgt ergänzt:  
*„§ 13 Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß.“*
18. Es wird folgender neuer § 16 a eingefügt:  
*§ 16 a Getrennte Überlassung von Kühl- und Gefriergeräten und Elektro- und Elektronikaltgeräten*  
*(1) Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte, für die der Landkreis annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. Die Abfuhr erfolgt viermal jährlich auf besondere Anforderung des Abfallbesitzers. Die Abfuhrtage werden dem Abfallbesitzer rechtzeitig vorher bekannt gegeben.*  
*(2) Für die Einsammlung und Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 sinngemäß.*

19. In § 17 Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „Beim Ablagern“ durch die Worte „Bei der Anlieferung“ ersetzt.
20. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung: „*entgegen § 8 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt.*“
  - Es wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt: „*entgegen § 8 Abs. 2 den Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung nicht erbringt.*“
  - Aus den Ziffern 5 bis 12 werden die Ziffern 6 bis 13.
  - In Ziffer 11 werden die Worte „§ 14 Abs. 5 sperrige“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 6, § 16 Satz 3 und § 16 a Abs. 2“ ersetzt.
  - In Ziffer 12 werden nach den Worten „§ 14 Abs. 6“ die Worte „§ 16 Satz 3 und § 16 a Abs. 2“ eingefügt. Das Wort „sperrige“ wird gestrichen.
  - Es wird folgende neue Ziffer 13 eingefügt: „*entgegen § 16 a Kühl- und Gefriergeräte bzw. Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht getrennt überlässt.*“
  - Aus Ziffer 13 wird Ziffer 14.
  - In Ziffer 14 werden die Worte „auf ..... ablagert.“ ersetzt durch „zu .... *verbringt.*“
21. In § 19 Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den  
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat